

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Eching „Waldruh Kronwinkl“  
(Friedhofssatzung Waldruh – FS-W)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Eching wird diese Satzung für die Waldruh Kronwinkl erlassen.
- (2) Die Waldruh Kronwinkl umfasst Teile der Grundstücke Flurnummern 710 und 683 der Gemarkung Kronwinkl. Das Areal der Waldfläche ist in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Anhang dargestellt.

**§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch**

- (1) Die Waldruh Kronwinkl ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Eching.
- (2) Sie dient neben der Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Eching auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung in der Waldruh Kronwinkl erworben haben.
- (3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung in der Waldruh Kronwinkl.

**§ 3 Nutzungskonzept der Waldruh**

Die Waldruh bleibt in ihrem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Waldruh darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist die Waldruh geschlossen und darf nicht betreten werden.

### **§ 5 Verhalten in der Waldruh**

- (1) Jeder hat sich in der Waldruh der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere:

- a) zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
  - b) außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Hackschnitzelwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
  - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde.
  - d) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen.
  - e) die Waldruh und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  - f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern.
  - g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
  - h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über die Waldruh.
  - i) zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme von während Bestattungsfeiern zugelassenen Geräten.
  - j) zu lagern.
  - k) Grabschmuck abzulegen, gleich welchen Materials, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Waldruh zu vereinbaren sind.

### **§ 6 Bestattungen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht oder eine Vormerkung nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht oder die Vormerkung nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Nutzungsberechtigten und Angehörigen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Gedenkfeiern für in der Waldruh Bestatteten und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden und es ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen.
- (4) Ein Beauftragter der Gemeinde nimmt an den Bestattungen teil.
- (5) Bei Überschreitungen der Frist zur Beisetzung von Urnen (§ 19 Abs. 4 BestV Bayern) kann die Gemeinde die Beisetzung anordnen und durchführen.

### **§ 7 Nutzungsberechtigte und Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte an Ruhestätten und Familienbäumen in der Waldruh werden auf Antrag bis maximal zum 31.12.2097 verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der jeweiligen Gebühr und der Verleihung des Nutzungsrechts durch Erstellung einer Graburkunde
- (3) Das Nutzungsrecht für Einzelruhestätten nach § 12 Abs. 1 endet mit Ablauf der Ruhezeit nach § 10.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Einzelruhestätte nach § 12 Abs. 1 kann erneut verliehen, bzw. verlängert werden. Das erneute Nutzungsrecht entsteht mit dem Tage, der auf das Ende des ursprünglichen Nutzungsrechts folgt und endet nach Ablauf der Ruhezeit nach § 10.
- (5) Wird ein Nutzungsrecht gleichzeitig für zwei Einzelruhestätten nach § 12 Abs. 1 der Kategorien 2 bis 7 am gleichen Baum verliehen, gilt ein verbundenes Nutzungsrecht für diese Ruhestätten. Das verbundene Nutzungsrecht für beide Einzelruhestätten gemeinsam endet mit Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt belegte Einzelruhestätte. Abs. 4 gilt entsprechend für jede Ruhestätte einzeln entsprechend.
- (6) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nach § 10 nicht unterschritten wird.
- (7) Der Nutzungsberechtigte eines Familienbaumes soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen (Rechtsnachfolger).
- (8) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge auf Antrag Nutzungsberechtigt:

1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
2. die Kinder des Verstorbenen,
3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,
5. die Eltern des Verstorbenen,
6. die Geschwister des Verstorbenen,
7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben.

Diese Reihenfolge gilt auch für die Nutzungsrechte an Einzelruhestätten. Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde zur Bestattung berechnete Personen für die von ihm erworbenen Nutzungsrechte / Ruhestätten festlegen. Diese zur Bestattung berechtigten Personen werden als "Vormerkung" bezeichnet. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Gemeinde schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären. Eine Rückgabe und eine Erstattung der Gebühr für Nutzungsrechte ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Zugelassene Urnen**

- (1) In der Waldruh zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen und fest verschlossen sein.
- (2) Die Urne ist mit den in § 27 der BestV zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

### **§ 9 Ausheben der Urnengräber**

- (1) Die Gemeinde hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

### **§ 10 Ruhezeit**

- (1) An den Ruhestätten in der Waldruh wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Ruhezeit für Einzelruhestätten und für Ruhestätten an Familienbäumen nach § 12 Abs. 1 beträgt 20 Jahre.

### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte, bzw. der Auftraggeber der Beisetzung.
- (3) Die Umbettung wird von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechtigten, bzw. des Auftraggebers der Beisetzung.
- (4) Die Aufwendungen der Umbettung hat der antragstellende Nutzungsberechtigte, bzw. der antragstellende Auftraggeber der Beisetzung zu tragen.

### **§ 12 Art der Ruhestätten**

- (1) In der Waldruh werden folgende Arten von Ruhestätten zur Verfügung gestellt:
  - Einzelruhestätten an einem Gemeinschaftsbaum
  - Familienbaum mit bis zu 12 Ruhestätten
  - Einzelruhestätten an einem Sternenkinderbaum für Kinder bis 10 Jahre
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans in Kategorien 1 bis 7 und Sternenkinderbäume unterschieden. Die Einteilung der Kategorien ist in der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Familienbäume mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 12 Urnen werden nur zur Nutzung innerhalb eines Verwandten- und Freundeskreises vergeben.
- (4) Eine Ruhestätte an einem Familienbaum kann nur einmalig belegt werden. Eine Zweitbelegung derselben Ruhestätte nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (6) Ein Weiterverkauf von Ruhestätten bzw. Nutzungsrechten an Dritte ist untersagt.
- (7) Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an die Gemeinde ist nicht möglich.

### **§ 13 Ruhestättenregister**

Die Gemeinde führt für die Ruhestätten in der Waldruh ein Bestattungsbuch nach den Anforderungen von § 29 BestV Bay.

### **§ 14 Markierungen, Grabpflege**

- (1) Die Gemeinde kennzeichnet jede belegte Ruhestätte am Ruhebaum mit einem einheitlichen Namensschild in der Größe nach der Anlage 3 dieser Satzung. Entsprechend den Wünschen der Nutzungsberechtigten werden mit einer einheitlichen Beschriftung darauf zum Beispiel Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie weitere persönliche Namenszusätze vermerkt.
- (2) Die Pflege der Waldruh und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Die Waldruh soll als gewachsene naturbelassene Anlage in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, gleich welchen Materials, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldruh, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Besucher haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Besucher oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) bei Starkwind, Gewitter, Glatteis, Schneeglätte entsprechend § 4 Abs. 3 die Waldruh betritt,
  - b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. 5 Abs. 1 verhält, insbesondere
    - Rauchkerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,

- außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Hackschnitzelwege mit Fahrzeugen gem. § 5 Abs. 1 b fährt,
  - nicht gem. § 5 Abs. 1 c zugelassene Tiere mitbringt,
  - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
  - die Waldruh und ihre Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
  - Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen ablagert,
  - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
  - nicht gem. § 5 Abs. 1 h zugelassene Druckschriften verteilt,
  - auf dem Waldruhgelände lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
  - auf dem Waldruhgelände einen Lageplatz einrichtet,
- c) gem. § 14 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 k nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck ablegt bzw. Grabmale und/oder Gedenksteine aufstellt.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen kann die Geldbuße nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OWiG mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro betragen.

### **§ 17 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

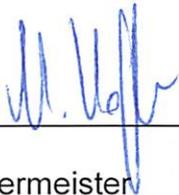
### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Eching unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eching, den 27.11.2024



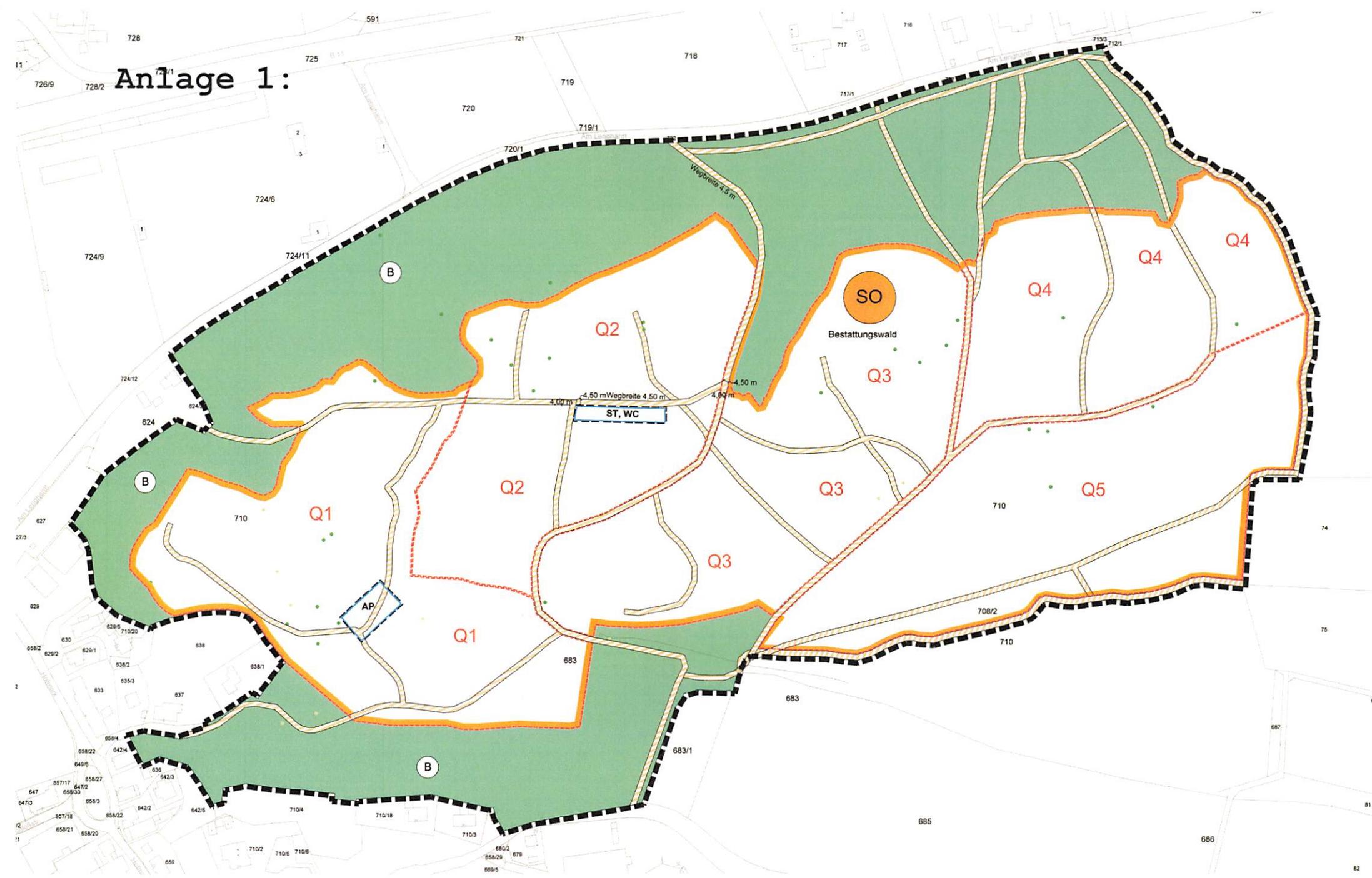
---

Max Kofler  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Eching

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 29.11.2024 im Rathaus der Gemeinde Eching, Zimmer Nr. 11 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafel im Gemeindegebiet der Gemeinde Eching am 28.11.2024 hingewiesen.

# Anlage 1:



## Anlage 2

### Beschreibung der Kategorien der Ruhebäume und Ruhestätten

- Kategorie 1: Schwacher Baum  
Oder: Baum in abgelegener Lage
- Kategorie 2: Mittelstarker Baum  
Oder: Baum mit besonderem Merkmal  
Oder: Baum in entfernter Lage
- Kategorie 3: Starker Baum  
Oder: Baum mit seltenem Merkmal  
Oder: Baum in mittlerer Lage
- Kategorie 4: Starker Baum mit seltenem Merkmal  
Oder: Baum in guter Lage
- Kategorie 5: Starker Baum mit einzigartigem Merkmal  
Oder: Baum in sehr guter Lage
- Kategorie 6: Starker Baum mit mehreren einzigartigen Merkmalen  
Oder: Baum in besonders guter Lage
- Kategorie 7: Baum mit einzigartigem charakteristisch-hervorstechendem Erscheinungsbild  
Oder: Baum in zentraler Lage

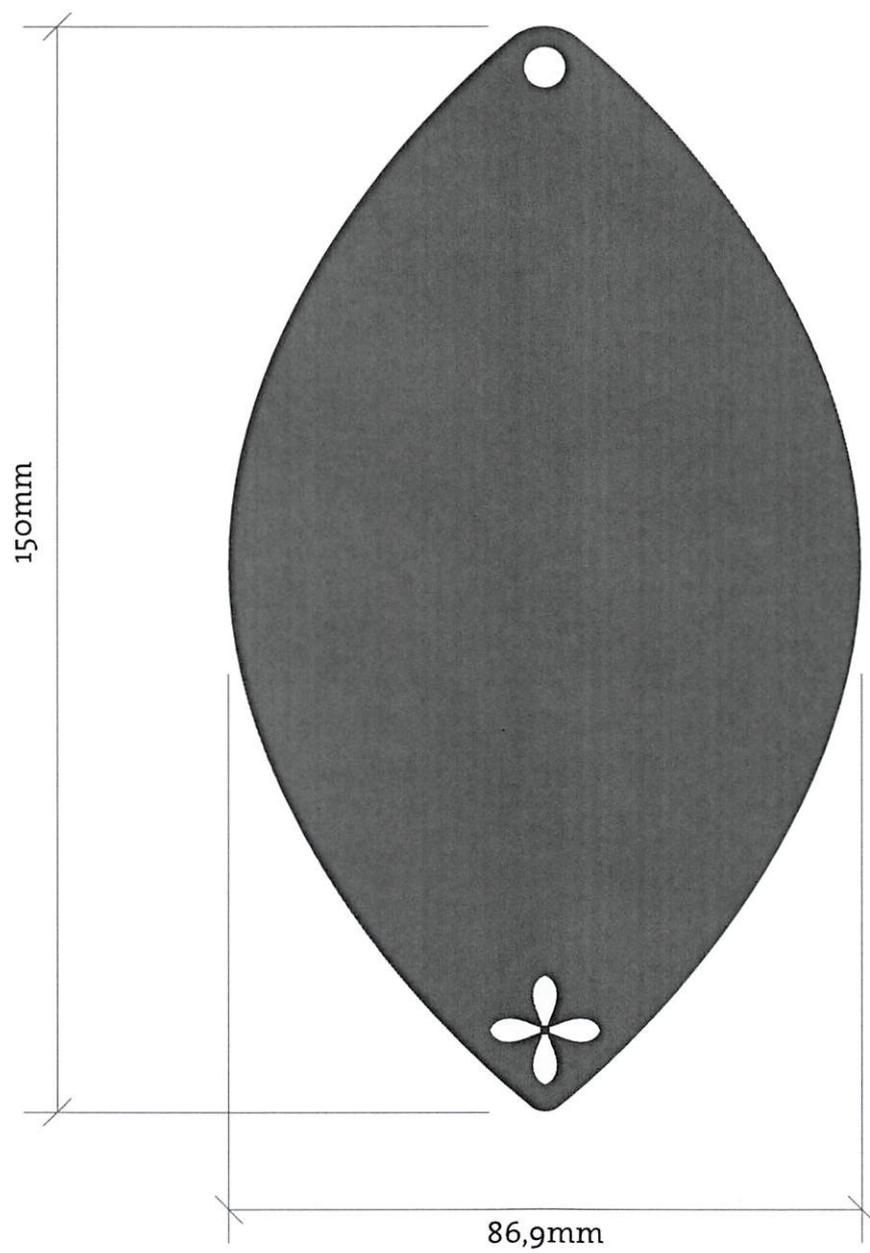
### Erläuterungen:

Steigerung: Besonders - selten - einzigartig

Lage = Orientierung über Nähe zum Parkplatz und / oder Andachtsplatz

- Mögliche Merkmale:
- Baumart
  - Zwiesel
  - Mehrstämmigkeit
  - Wucherung
  - Rindenzeichnung
  - Färbung, etc.

# Anlage 3:





Maria-Sofia Weissmüller

\*1954.12.03 – †2006.11.28

Heinz Häupl

\*1934.12.05 – †2007.05.14

Christiane Strunz-Mayr

\*1950.05.14 – †2007.11.01

Hans Glück

\*1958.02.28 – †2008.05.17

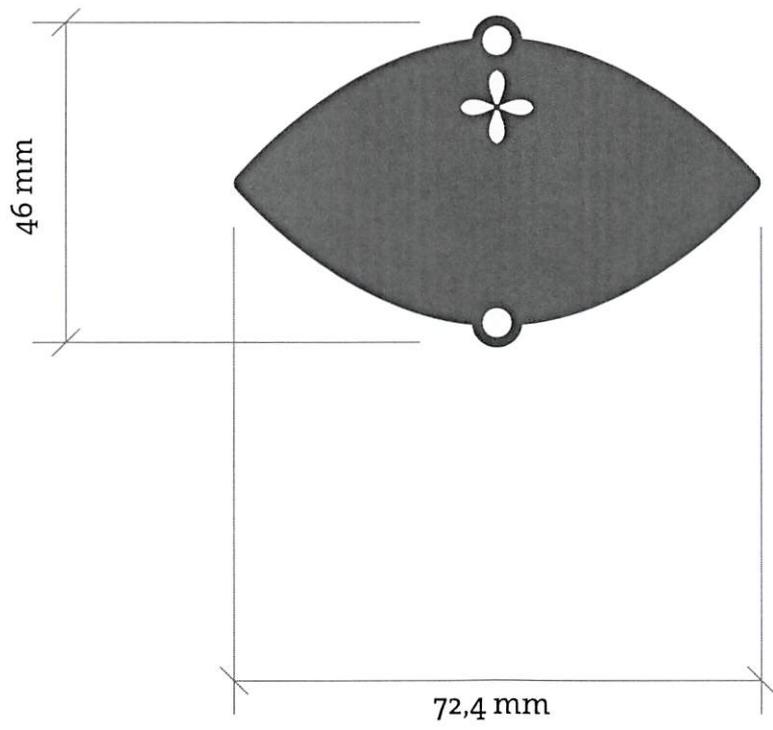
Franz-Josef II Morgenstern

\*1932.06.30 – †2009.01.01

Maria-Sofia Weissmüller

\*1932.06.30 – †2009.01.01







**Maria-Sofia Weissmüller**  
\*1954.12.03 – †2006.11.28